

# Entgeltordnung für den TVöD - Kommunen

nach 9 Jahren Verhandlungen

**Vereinbarung abgeschlossen am 30. April 2016**

„Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Büro-, Buchhalterei- sonstiger Innen und Außendienst) für die EG 2 bis 12 Anwendung.“

## **Inkrafttreten zum 1. Januar 2017**

- Eingruppierung neu einzustellender Mitarbeiter\*innen nach der neuen EGO ab dem 1. Januar 2017
- keine automatische Neubewertung von Stellen bereits beschäftigter Mitarbeiter\*innen
- d.h. Höhergruppierung muss beantragt werden
- Ausschlussfrist für Anträge auf Höhergruppierung : 31.12.2017

# Eingruppierung mittlerer Dienst

## ***Entgeltgruppe 9a***

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.*

## **Wesentliche Neuerungen für den mittleren Dienst**

Einführung der Entgeltgruppen 7 und 8  
Sprung in die Gehaltsgruppen des gehobenen Dienstes  
gebunden an gründliche und vielseitige Fachkenntnisse

# Eingruppierung gehobener Dienst

## Eckeingruppierung

### **Entgeltgruppe 9 b**

- 1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*
- 2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert*

### **Klammerbemerkung**

*gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeutet gegenüber den in der Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach.*

### **Eingangsvoraussetzungen**

Bachelor oder FH-Diplom = Hochschulabschluss oder  
gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen oder  
gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen

# Eingruppierung gehobener Dienst

**erste Heraushebung: verantwortungsvolle Tätigkeit**

## ***Entgeltgruppe 9 c***

*Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.*

Eingruppierung in die EG 9 b oder EG 9 c von zentraler Bedeutung  
denn

nur aus der 9 c ist der weitere Aufstieg in höhere EG möglich  
erheblicher Gehaltsunterschied v.a. in den unteren Stufen

# Was heißt das materiell?

## Eingruppierung in den EG 9 a, 9 b und 9 c

Zahlen ohne die Erhöhungen der Tarifrunde 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9 c	2.829,63	3.071,82	3.361,82	3.578,72	3.904,06	4.045,04
9 b	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
9 a	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43

# Was heißt das materiell?

Entgelttabelle  
ab 1. März 2016

EG	Stufe 1	Stufe 6
5	2.249,11	2.864,67
6	2.343,24	2.988,53
7	2.387,86	3.099,99
8	2.543,89	3.246,12
9 a	2.711,10	3.865,28
9 b	2.711,10	4.120,39
9 c	2.965,63	4.239,46
10	3.056,61	4.490,35
11	3.168,10	4.955,97
12	3.279,57	5.421,59
13	3.657,34	5.523,65
14	3.967,32	5.944,61

# Eingruppierung gehobener Dienst

## weitere Heraushebungsmerkmale: Schwierigkeit und Bedeutung

### **Entgeltgruppe 10**

*Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.*

### **Entgeltgruppe 11**

*Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.*

### **Entgeltgruppe 12**

*Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.*

# Eingruppierung höherer Dienst

## Eckeingruppierung

### **Entgeltgruppe 13**

- 1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*
- 2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1*

### **Eingangsvoraussetzungen**

Master, Staatsexamen, Universitätsdiplom, Promotion oder  
gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen oder  
Schwierigkeit der Aufgaben und Größe der Verantwortung

# Eingruppierung höherer Dienst

## Heraushebungen: Schwierigkeit, Bedeutung, hochwertige Leistungen

### Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
  - \* mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
  - \* mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind.

# Wie weiter?

## **zur Erinnerung**

Ausschlussfrist für Höhergruppierungsanträge: Ende 2017

→ keine überstürzten Entscheidungen

**Begrifflichkeiten der Entgeltordnung wie „selbständige Leistung“ sind durch arbeitsgerichtliche Entscheidungen ,durchgeklagt‘**

→ Beratung durch Fachleute holen (Personalrat, Gewerkschaft, Experten beim VDA)

→ in Argumentation gegenüber den Verwaltungen:  
Papier „Tätigkeitsmerkmale“ des VDA nutzen

**Fallstricke beachten**

# Was zu beachten ist

- Beschäftigte verbleiben dynamisch in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.
- Herabgruppierungen sind ausgeschlossen.  
*Was passiert, wenn bei einem Höhergruppierungsantrag festgestellt wird, dass die Stelle zu hoch bewertet ist? Erfolgt ein Abschmelzen bis zum Erreichen des Differenzbetrags oder ist der Antrag risikolos? – Meines Erachtens risikolos.*
- Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der EGO ist ausgeschlossen.  
Höhergruppierungen erfolgen nur auf Antrag des Beschäftigten. Die Antragsfrist auf Überprüfung der Eingruppierung endet am 31.12.2017.
- Bei Höhergruppierungen ab dem 03.03.2017 erfolgt eine stufengleiche Höhergruppierung, jedoch ohne Mitnahme der Stufenlaufzeit.  
*Gilt nicht für Höhengruppierung auf Grund des Inkrafttretens der EGO (ver.di-Präsentation, S. 36 / 38).*